?? 05 LeistBewVO M-V

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten sind mit Bezug auf Inhalt und Aufgabenstellung komplex angelegte, schriftlich angefertigte Leistungsnachweise. Sie beziehen sich in der Regel thematisch auf eine Unterrichtseinheit. Sie enthalten Aufgabenstellungen, die anhand der im Unterricht behandelten Inhalte die Kompetenzentwicklung überprüfen, mehrere Anforderungsbereiche umfassen und eigene Transferleistungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeit sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit bekannt sein.

(2) Klassenarbeiten sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage zuvor anzukündigen. Verlegungen bereits angekündigter Klassenarbeiten bleiben von dieser Regelung unberührt. An einem Tag soll von einer Schülerin oder einem Schüler nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Am Tag einer Klassenarbeit sollte keine schriftliche Lernerfolgskontrolle durchgeführt werden.

(3) Im Primarbereich sind in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. Auch in der dritten Jahrgangsstufe können Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht geschrieben werden. Sie sollen einen Zeitrahmen von 30 Minuten, in der Jahrgangsstufe 4 einen Zeitrahmen von 45 Minuten nicht überschreiten. Diktate gehen nicht als Klassenarbeit in die Gesamtbewertung ein.

(4) In der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in den Bildungsgängen, die zur Berufsreife oder zur Mittleren Reife führen, sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der Fremdsprache des Pflichtunterrichts jeweils zwei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben.

(5) Im Gymnasium und im gymnasialen Bildungsgang sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts mindestens drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. In den Fremdsprachen des Wahlpflichtbereichs im Gymnasium sowie im gymnasialen Bildungsgang können bis zu drei Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrkräftekonferenz kann im Gymnasium sowie im gymnasialen Bildungsgang in weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden.

(6) Mit Ausnahme von Latein und Griechisch ist in den Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 mindestens eine mündliche Teilleistung Bestandteil einer Klassenarbeit. Spätestens ab Jahrgangsstufe 9 muss eine gleichwertige Leistung auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit im Kompetenzbereich Sprechen erbracht werden. Für die Umsetzung gelten die in der Handreichung für die Fremdsprachen definierten fächerspezifischen Regelungen.

(7) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 haben Klassenarbeiten einen Zeitumfang von grundsätzlich 45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 beträgt der Zeitumfang für Klassenarbeiten mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten.

(8) Zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife wird im nichtgymnasialen Bildungsgang spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Diese Klassenarbeit bezieht sich auf mehrere Sachgebiete aus den bis zu diesem Zeitpunkt behandelten Unterrichtseinheiten. Der Zeitumfang dieser Klassenarbeiten orientiert sich am zeitlichen Rahmen einer schriftlichen Prüfungsarbeit.

(9) Haben bei einer Klassenarbeit mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler eine Note schlechter als „ausreichend“ erhalten, ist das Gesamtergebnis der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Schulleiterin

oder der Schulleiter entscheidet nach Abwägung aller Umstände, ob die Arbeit gewertet oder wiederholt wird. Im Falle einer Wiederholung der Klassenarbeit kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die bereits erreichte Note gewertet werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler nehmen in diesem Fall nicht an der Wiederholung teil.

(10) Klassenarbeiten sollen in der Regel im Primarbereich spätestens nach einer Woche, im übrigen Geltungsbereich spätestens nach zwei Wochen korrigiert zurückgegeben werden. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der Klassenarbeit ist auf der Grundlage von lernförderlichen Rückmeldungen die richtige oder die angemessene Erfüllung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Lerngruppe zu erarbeiten. Die Anfertigung einer schriftlichen Berichtigung liegt im Ermessen der Lehrkraft.

(11) Klassenarbeiten sind mit der Angabe des Leistungsdurchschnitts der Schülerinnen und Schüler zu versehen, die an der jeweiligen Klassenarbeit teilgenommen haben. Die Angabe eines Notenspiegels obliegt dem pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. Klassenarbeiten, die im Rahmen von Nachschreibeterminen geschrieben werden, bleiben bei der Ermittlung des Leistungsdurchschnitts und eines möglichen Notenspiegels unberücksichtigt.

(12) Klassenarbeiten können nach Einholen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten archiviert oder den Schülerinnen und Schülern gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt werden. Das Empfangsbekenntnis erfolgt auf einem Übergabeprotokoll. Dieses ist den Erziehungsberechtigten an den Elternsprechtagen auf Wunsch zur Kenntnis zu geben. Wenn und soweit keine Rechtsmittel gegen das Jahreszeugnis eingelegt worden sind, kann das Übergabeprotokoll oder können die Klassenarbeiten sechs Wochen nach Beginn des folgenden Schuljahres vernichtet werden.

Fassung ab 01. Aug 2026

[--> Der jetzige § 5 war bisher § 7 LeistBewVO M-V]

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

[--> Der bisherige § 5 wird zu § 4 LeistBewVO M-V]

§ 5 LeistBewVO M-V Bewertungsformen

(1) Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß § 62 Abs. 4 SchulG M-V (des Schulgesetzes) in sechs Notenstufen von „sehr gut“ bis „ungenügend“. In Jahrgangsstufen, in denen noch keine Benotung erfolgt, werden die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet.

(2) Die Notenstufe einer Einzelbewertung kann durch die Angabe einer positiven (+) oder einer negativen (-) Tendenz präzisiert werden.

(3) An Förderschulen kann eine verbale Bewertung erfolgen. Das Nähere hierzu regelt die Förderverordnung Sonderpädagogik.

(4) Die Bewertung von Klassenarbeiten erfolgt auf folgender Grundlage:

erreichte Leistung ab Prozent	**Notenstufe**
96	sehr gut
80	gut

60	befriedigend
40	ausreichend
20	mangelhaft
0	ungenügend

Maßgeblich für das Erreichen der jeweiligen Notenstufe sind ganze Prozentwerte. Eine Rundung findet nicht statt.

Bei der Bewertung einer Klassenarbeit mit Punkten erfolgt eine Zuordnung gemäß der Punktetabelle aus Anlage 1.

(5) Die Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 LeistBewVO M-V erfolgt unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität. Zur Orientierung dient die Tabelle aus Absatz 4.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.